

## Aktuelle Steuer-Information in Kürze 10/15

Wichtige Steuertermine im Oktober 2015		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
12.10.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für August 2015 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für September 2015 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das III. Quartal 2015 ohne Fristverlängerung			
12.10.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">* bei monatlicher Abführung für September 2015  * bei vierteljährlicher Abführung für das III. Quartal 2015</div>			

**Zahlungsschonfrist:** bis zum 15.10.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

**Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Sehr geehrte Leser,

am 10.07.2015 hat der Bundesrat dem **Bürokratieentlastungsgesetz** zugestimmt. Es befreit kleinere Betriebe und Existenzgründer von entbehrlichen Berichts-, Melde- und Informationspflichten. Folgende Eckpunkte des neuen Gesetzes sind besonders wichtig:

- Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, gelten neue Grenzwerte für die Buchführungspflicht. Die Schwellenwerte für Umsatzerlöse 600.000 € (bisher 500.000 €) bzw. Gewinn 60.000 € (bisher 50.000 €) sind heraufgesetzt worden. Dies betrifft die Ermittlung des handels- und steuerrechtlichen Gewinns. Die Erstellung einer Bilanz bleibt somit mehr kleinen Betrieben als früher erspart.
- Die Meldeschwellen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr (Intrahandelsstatistik) sind erhöht worden - für den Wareneingang auf 800.000 € bisher 500.000 €).
- Existenzgründer können innerhalb der ersten drei Jahre sie auf Antrag von der Erstellung einiger Wirtschaftsstatistiken befreit werden, sofern ihr Jahresumsatz unter 800.000 € liegt.
- Die Lohnsteuerpauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte wurde auf 68 € erhöht. Dies ist der Einführung des Mindestlohns geschuldet und entspricht täglich acht Stunden zu 8,50 €. Diese Regelung ist bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.
- Kirchensteuerabzugsverpflichtete (wie Banken) müssen ihren Kunden - unter Hinweis auf

eine Widerspruchsmöglichkeit - nur noch einmal mitteilen, dass sie die Konfessionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Auch diese Regelung gilt bereits.

- Das Faktorverfahren wurde auf zwei Jahre verlängert. Der eingetragene Faktor muss somit nicht jedes Jahr neu beantragt werden. Auch diese Regelung ist bereits gültig.
- Bei Kleinstbeträgen bis 300 € (bisher: 150 €) kann auch eine vereinfachte Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigen - insbesondere ist die Angabe des Rechnungsempfängers entbehrlich.

## 1. Kapitaleinkünfte: Welche Steuerregeln für deutsche Anleger gelten

Das Finanzministerium Hamburg hat kürzlich zusammengefasst, welche Besteuerungsregeln bei ausländischen Kapitaleinkünften zu beachten sind. Deutsche Kapitalanleger können die ausländischen Quellensteuern, die auf ihre ausländischen Kapitalerträge entfallen, auf die deutsche **Abgeltungsteuer** anrechnen lassen. Die Anrechnung ist allerdings der Höhe nach auf die hierzulande anfallende Abgeltungsteuer begrenzt. Seit 2009 rechnen in der Regel die Kreditinstitute die ausländische Steuer direkt an.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird das Besteuerungsrecht für ausländische Kapitaleinkünfte grundsätzlich dem **Ansässigkeitsstaat des Anlegers** zugewiesen. Welcher Staat das Besteuerungsrecht hat und welche ausländischen Steuern aus dem jeweiligen Quellenstaat anrechenbar sind, geht aus dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen hervor.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat eine Übersicht über die nationalen **Quellensteuersätze** des jeweiligen Landes, die höchstens anrechenbare und die eventuelle fiktive anrechenbare Quellensteuer veröffentlicht. Kapitalanleger können diese Übersicht auf [www.bzst.de](http://www.bzst.de) (unter Steuern international/Ausländische Quellensteuer) abrufen.

Bei ausländischen Kapitalanlagen hat der Anleger eine **erhöhte Mitwirkungspflicht**. Gegenüber dem Finanzamt muss er die Höhe der ausländischen Einkünfte und ausländischen Quellensteuer durch geeignete Bescheinigungen nachweisen.

Die Angabe ausländischer Kapitalerträge in der deutschen Einkommensteuererklärung ist mitunter eine sehr komplexe Aufgabe. Daher sollten Anleger in diesem Punkt auf die Unterstützung ihres steuerlichen Beraters zurückgreifen. Im Privatvermögen erwirtschaftete Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Kapitalanlagen müssen häufig auf der Anlage KAP erklärt werden, in Ausnahmefällen ist jedoch auch die Anlage AUS erforderlich.

## 2. Sterilität: Adoptionskosten sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass Kosten für die Adoption eines Kindes nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden dürfen. Das Gericht beurteilt Adoptionskosten im Fall einer organisch bedingten Sterilität eines Partners nicht als **zwangsläufige Krankheitskosten**. Der Entschluss zur Adoption beruhe nicht auf einer Zwangslage, sondern auf der freiwilligen Entscheidung, ein Kind anzunehmen.

## 3. Mindestlohn: Dokumentationspflichten seit dem 01.08.2015 gelockert

Zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz müssen Unternehmer die **Arbeitszeiten** ihrer Mitarbeiter dokumentieren. Bisher entfiel diese Verpflichtung erst ab einer Grenze von **mehr als 2.958 €** brutto verstetigtem Arbeitsentgelt. Diese Einkommensschwelle wurde mit einer neuen Regelung ergänzt, die **seit dem 01.08.2015** gilt. Danach entfällt die Aufzeichnungspflicht bereits, wenn das verstetigte regelmäßige Arbeitsentgelt der letzten tatsächlich abgerechneten zwölf Monate nachweislich über 2.000 € brutto lag. Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zwölfmonatszeitraums unberücksichtigt.

Bisher umfasste die Dokumentationspflicht oft auch unentgeltlich im Betrieb **mitarbeitende Familienmitglieder**, obwohl durch die erlaubte Unentgeltlichkeit der Mindestlohn gar nicht anwendbar war. Hier ist nun klargestellt worden, dass die Aufzeichnungspflicht für im Betrieb arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers nicht gilt. Sollte der Arbeitgeber keine natürliche Person sein (z.B. eine GmbH oder eine GbR), kommt es auf die Beziehung der Arbeitnehmer zum vertretungsberechtigten Organ bzw. Gesellschafter an.

## 4. Vermietung: Wann sind Schuldzinsen nachträgliche Werbungskosten?

Viele Vermieter, die ein fremdfinanziertes Mietobjekt verkaufen, lassen vorhandene Darlehen fortbestehen. In bestimmten Fällen sind die weiter anfallenden Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten von den Vermietungseinkünften abziehbar. Das Bundesfinanzministerium hat geregelt, in welchen Fällen die Finanzämter - abhängig vom Zeitpunkt des Verkaufs des Objekts - einen **nachträglichen Schuldzinsenabzug** zulassen. Wir informieren Sie über die Einzelheiten.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater